

Magdeburg, den 28.03.2022
jl/pa -ck

Sitzung des HFA Nr. 60
Datum: 04.05.2022
Ort: Dessau-Roßlau, Poststraße 8
Bearbeiter: Andrea Pankrath
TOP 9 **Fortentwicklung Kommunalverfassungsgesetz
Änderungsbedarf im Teil 7 „Wirtschaft der Kommunen“**

Anlagen: ./.

Bisherige Beratung: ./.

Beschlussvorschlag/Kenntnisnahme

Der Ausschuss wird um Aussprache gebeten.

Begründung:

Der Koalitionsvertrag für die aktuelle Legislaturperiode sieht vor, unter breiter Einbeziehung der kommunalen Gemeinschaft und in Zusammenarbeit mit den kommunalen Spitzenverbänden das Kommunalverfassungsgesetz (KVG LSA) und das Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit fortzuentwickeln.

Der sich aus dem Koalitionsvertrag ergebende Auftrag zur Fortentwicklung des KVG LSA umfasst nach Auffassung des Ministeriums für Inneres und Sport (MI LSA) folgende Themen:

- Deregulierung,
- Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung,
- Verbesserung der Rahmenbedingungen für die Kommunalpolitik (u. a. Hybridsitzungen, familienfreundliche Sitzungszeiten, Kinderbetreuung),
- Verbesserung der Rahmenbedingungen für die gesellschaftliche Teilhabe (zum Beispiel Beiräte),
- Anpassung der Rahmenbedingungen für die Kommunalpolitik an die Corona-Erfahrungen,
- paritätische Beteiligung von Frauen und Männern sowie
- Evaluierung des Gesetzes insgesamt.

Hinsichtlich des GKG-LSA soll eine Überarbeitung mit dem Ziel erfolgen, die Voraussetzungen für die interkommunale Zusammenarbeit zu vereinfachen, wohlwissend, dass sich die aus

europarechtlichen Regelungen (Umsatzsteuerpflicht, Vergaberecht) ergebenen Rahmenbedingungen nachteilig auf die Attraktivität der interkommunalen Zusammenarbeit auswirken können.

Für das Gesetzgebungsverfahren ist folgende **Zeitschiene** vorgesehen:

- | | |
|---|-----------------|
| ➤ Evaluierung (Ermittlung des Änderungsbedarfs) | bis August 2022 |
| ➤ formale Anhörung der kommunalen Spitzenverbände | ab Mai 2023 |
| ➤ Einbringung des Gesetzentwurfes in den Landtag | Dezember 2023 |
| ➤ Inkrafttreten mit dem Beginn der nächsten Kommunalwahlperiode | 1. Juli 2024. |

Zunächst soll im Rahmen der Evaluierung eine Ermittlung des Änderungsbedarfes (Bestandsaufnahme) erfolgen. Hierbei haben die kommunalen Spitzenverbände ihre Unterstützung zugesagt und werden die jeweiligen Verbandsmitglieder auf der Basis eines vom MI LSA erarbeiteten und im Vorfeld abgestimmten Fragenkataloges um Vorschläge, Anregungen und Hinweise für die Novellierung bitten. Parallel beabsichtigt das MI, eine gleichlautende Abfrage bei der oberen Kommunalaufsichtsbehörde und den unteren Kommunalaufsichtsbehörden durchzuführen.

Unabhängig davon soll im Haushalts- und Finanzausschuss bereits jetzt ein Austausch über Änderungsbedarfe im Teil 7 des KVG LSA „Wirtschaft der Kommunen“ und darüber hinaus im § 161 KVG erfolgen. Dies sind z. B.:

- § 98 Abs. 3 Nr. 2 weitere Aussetzung der Ausgleichsverpflichtung des Finanzhaushaltes
- § 99 Abs. 3 und 4 Beschränkung der Umlageerhebung
- § 99 Abs. 5 Kreditaufnahme
Niedrigzinsphase, interkommunale Kredite usw.
- § 100 Abs. 3 ff. Umgang mit coronabedingten Defiziten in der Konsolidierung
- § 108 Abs. 3 Fortgeltung der Kreditermächtigung
im Kontext: Übertragbarkeit von Haushaltsermächtigungen
- § 110 Liquiditätskredite
Kurzfristigkeit; interkommunale Kredite usw.
- § 117 Abs. 7 Korrektur Zeitpunkt der letztmaligen, nicht ergebniswirksamen
Berichtigung der Eröffnungsbilanz
- § 119 Abs. 6 Herausschieben Gesamtabschluss bis zur Einführung EPSAS
- § 139 Abs. 4 Erweiterung Aufgabenübertragung an RPA
Antikorruptionsbeauftragter, Datenschutzbeauftragter u. ä.
- § 161 Abs. 2 Nr. 1 VO-Ermächtigung für MI LSA unabhängig von landesweiter
pandemischer Lage.